

Amendement des Abgeordneten Cerne zu dem verbesserten Antrage des Abgeordneten Hans Kudlich.

In dem dritten Absatze seien die Worte: „über die etwaige Entschädigung und“ wegzulassen.

Amendement des Abgeordneten Anton Mokrý zu dem Kudlich'schen Antrage.

Die hohe Kammer beschliesse:

Es habe auch der sogenannte Canon und Laudemium beim Einkaufe der Grundparzellen in Städten, Märkten und Dörfern; besonders in den Schutz und unterthänigen von nun an ohne alle weitere Entschädigung als wiederrechtliche Gebühren sogleich aufzuhören.

Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Johann Kapuschak zum Kudlich'schen Antrage.

Die hohe Reichsversammlung wolle erklären und beschließen:

Daß durch Aufhebung des Unterthansverhältnisses und der aus demselben entfließenden und dem Landmanne beschwerenden Lasten und Siebigkeiten das Recht der gewesenen Unterthanen zum Bezug ihres Holzbedarfes sowohl zum eigenen Hausgebrauche als auch zum Gemeindeerfordernisse in den Waldungen nicht aufgehoben, sondern aufrecht erhalten werden.



Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Joseph Halm wegen Aufhebung des Unterthans-Verbandes.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

Erstens. Daß die Beschränkung der persönlichen Freiheit durch das Band der Unterthänigkeit aufzuhören hat.

Zweitens. Daß alle Robot, Zehent, Bergrecht, dann die Getreide-Abschüttungen und Sammlungen aller Art, ferner alle, die Freiheit des Grund- und Hausbesitzes beschränkenden, aus dem Verhältnisse der Grund-, Zehent-, Berg-, Schutz-

Patronats-, Vogtei- und Landgerichts-Herrschaft, dann dem Lehensverbande oder geistlichen Pfründen entspringenden Geld- und Natural-Abgaben, sie mögen bisher unter welchem Titel immer bestanden haben, künftig nicht mehr gefordert werden dürfen, sondern sogleich auf ewige Zeiten aufgehoben sind.

Drittens. Werden noch folgende Rechte und Bezüge auf obige Weise aufgehoben, als:

- a) Das Recht der Grundherrschaften zum Bezug eines Laudemiums, und sämtlicher Taxen.
- b) Das Jagdrecht auf den dem bisherigen Jagdeigenthümer nicht zugehörigen Gründen.
- c) Das Recht zu fischen in fließenden Wässern, wo beide Ufer nicht ein Eigenthum der berechtigten Herrschaft sind.

Viertens. Daß eine aus den Vertretern aller Provinzen gewählte Commission mit Zuziehung des Ministeriums mit thunlichster Beschleunigung über die etwaige Entschädigung, und über die Einführung der neuen Gerichtsverfassung Gesetzentwürfe auszuarbeiten habe.

Fünftens. Daß die Gerichtsbarkeit und politische Geschäftsführung bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung von den Patrimonial-Gerichten inzwischen noch ausgeübt werden soll.

Sechstens. Daß diese Beschlüsse zur einstweiligen Beruhigung und Benehmungswissenschaft des Landvolkes auf geeignetem Wege kund gemacht werden.

Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Franz Richter.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

Der constituirende Reichstag erkennt als Grundsatz an, daß der Unterthansverband, es mag derselbe die Person oder eine Sache betreffen, in den Landestheilen der österreichischen Monarchie, welche Abgeordnete zu diesem Reichstage abzuschicken hatten, und wo jener Verband noch besteht, nicht weiter Statt finden könne; daß mit demselben zugleich auch alle durch ihn bedingten Rechte und Verpflichtungen aufzuhören haben, und daß derlei Rechte oder Verpflichtungen unter keinerlei Form wieder eingeführt werden dürfen.

Die Ausführung dieses Grundsatzes und die Bestimmung, welche von den obgedachten Rechten und Verpflichtungen, so wie auch von den sonstigen auf dem Realbesitze haftenden Lasten und Eigenthumsbeschränkungen, und zwar entweder gegen eine Entschädigung oder ohne eine solche aufzuhören haben, dann von wem, und in welchem Maße eine allfällige Entschädigung zu leisten sei, werden einem besonderen mit möglichster Beschleunigung zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Zur Abfassung dieses Gesetzes ist unverzüglich ein Ausschuss zu bestellen, zu welchem die Abgeordneten eines jeden Gouvernement-Bezirktes eine gleiche Anzahl Mitglieder zu wählen haben.

Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Herzig zu dem Antrage des Abgeordneten Rudlich.

Es möge die hohe Reichsversammlung unter Einem die Aufhebung der in manchen Provinzen bestehenden Alleinberechtigung zur Erzeugung von Bier und Branntwein, gegen eine billige vom Staate zu leistende Entschädigung beschließen, und diese Erwerbszweige dem Betriebe jedes Staatsbürgers unter den gesetzlichen Bestimmungen frei geben.

Antrag des Abgeordneten Stieber zu dem verbesserten Antrage des Abgeordneten Rudlich.

Ferner wolle die hohe Reichsversammlung beschließen, jeder Grundbesitzer sei von nun ohne Unterschied, ob der Grund rustical, dominical oder emphyteftisch sei, der Eigenthümer der darauf stehenden Bäume. Ferner der Ortsraum jeder Gemeinde sei ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben.

Antrag des Abgeordneten Thotta.

Auch der Weber- und Garnzins, so wie der Federzins sei aufzuheben.

Antrag des Abgeordneten Thinnfeld.

Drittens. Das Ministerium wird aufgefordert, in kürzester Frist einen alle provinziellen Verhältnisse berücksichtigenden erschöpfenden Gesetz-Entwurf über den Betrag und die Art der für die aufgehobenen Bezüge zu leistenden Entschädigung, so wie einen Gesetz-Entwurf über die vorzunehmende Regelung der gerichtlichen und administrativen Amtshandlung vorzulegen; auch wird das Ministerium ermächtigt, die in letzterer Beziehung nöthigen Provisorien zu treffen.

Verbesserungs-Antrag von Alois Borrosch zum Rud-lich'schen Antrage.

Der Reichstag wolle durch ein Grundgesetz aus-
sprechen:

Erstens. Daß die constitutionelle Gleichbe-
rechtigung aller Staatsbürger zwischen ihnen keine
Art von Unterthänigkeits-Verhältniß oder persön-
licher Freiheitsbeschränkung dulde.

Zweitens. Daß alle aus dem Unterthänig-
keits-Verhältnisse herleitbaren Belastungen des
Grundbesitzes oder der persönlichen Freiheit, auch
wenn sie in der Form von Privat-Verträgen ver-
brieft erscheinen, einbezüglich aller vor dem Er-
scheinen dieses Gesetzes durch einen Vertrag be-
stimmten und bis dahin noch nicht geleisteten
Ablösungsbeträge gegen volle Entschädigung an
die Berechtigten von Seite des Staates sogleich
aufzuhören haben.

Drittens. Daß hingegen die von den Grund-
holden als Gemeindegliedern zu leistenden Gaben
für Kirche und Schule, dann an Kastenschüttungs-
Getreide bis zum Erscheinen des demnächst aus-
zuarbeitenden Gemeindeverfassungs-Gesetzes zu
entrichten seien, und

Viertens. Daß die für den Staatsdienst
unentbehrlichen Leistungen der Grundholden als
Gemeindeglieder bis zum Erscheinen des auch dieses
Verhältniß regelnden Gemeindeverfassungs-Gesetzes
gegen die bisher theils schon übliche, theils nach
diesem Maßstabe auszumittelnde billige Entschädi-
gung zu erfüllen seien;

Fünftens. Daß kein wie immer gearteter
Vertrag Gesetzmäßigkeit habe, zufolge dessen mit-
telbar irgend eine dem Unterthänigkeits-Verhältnisse
angehörige Belastung des Bodens oder persön-
liche Freiheitsbeschränkung des Besitzers wieder
eingeführt würde.

Sechstens. Daß die auf rein privatlichen
Verträgen beruhenden Kaufschillinge oder zeitlichen
Pachtzinse für bäuerlichen Grundbesitz in voller
Giltigkeit streng aufrecht erhalten werden.

Siebtens. Daß alle bezüglich gewisser
adeliger Güter aus dem Lehensverbande im engeren
Sinne herrührenden Obereigenthums- und Heim-
falls-Rechte des Staates aufrecht verbleiben, bis
ein über den Abverkauf zu erlassendes Gesetz auch
hier für rein privatrechtliche Eigenthums-Verhält-
nisse begründen wird.

Achtens. Daß das Jagd- und Fischerei-
Recht außerhalb des bisherigen Dominical-Grund-
besitzes zu einem Gemeinde-Eigenthum gegen billige,
von der Gemeinde zu leistende, unter schiedsrich-
terlicher, vom Staate geregelter Vermittelung zu
erklären sei und ein besonderes Gesetz Obforge zu

tragen habe, daß ein mit der Bodencultur verträglicher Wild- und Fischstand als ein Bestandtheil des National-Vermögens erhalten werde.

Neunten s. Daß die auf dem Bergrechte beruhenden Bodenbelastungen bis zur zeitgemäßen Umgestaltung der bergrechtlichen Gesetzgebung ihr Verbleiben haben.

Zehnten s. Daß die Gegenleistungen der bisherigen Obrigkeiten an ihre ehemaligen Unterthanen hinsichtlich der Wald-, der Weide- oder sonstiger Dominical-Bodenbenützung zufolge der laut §. 3 vom Staate übernommenen vollen Entschädigung für so lange fort zu dauern haben, als die gewesenen Unterthanen jene Beihilfe zu ihrer Erhaltung beanspruchen und nicht eine freiwillige vertragsgemäße Abfindung zwischen ihnen als Ruhezustern und der ehemaligen Herrschaft als dem Leistungspflichtigen Theile festgesetzt wird.

Elfsten s. Daß die Spar-, die Waisen-, die Armeninstitute und sonstigen Communal-Cassen bis zum Erscheinen des neuen Gemeinde-Verfassungsgesetzes der verantwortlichen Obhuth der bisherigen Obrigkeiten anvertraut bleiben.

Zwölften s. Daß die sub §. 3 & 12 erwähnte volle Entschädigung hinsichtlich der Anspruchsberichtigung und Verzinsung vom Tage der Veröffentlichung des Ablösungsgesetzes beginnen.

Dreizehnten s. Daß die Gerichtsbarkeit und politische Geschäftsführung bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung von den dormaligen Patrimonial-Gerichten gegen die bisherige Taxen-Entrichtung von Seite der gewesenen Unterthanen und gegen die bisherige Entschädigung aus dem Criminal-Fonde von Seite des Staates ausgeübt werden solle.

Vierzehnten s. Daß im Sinne der Anerkennung der Menschenrechte und einer constitutionellen Volksfreiheit jene Beamte, welche sich als unwürdig erwiesen haben, mit der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ferner betraut zu bleiben, unverzüglich ihrer bisherigen Amtsgewalt zu entheben und durch neue Beamte zu ersetzen seien, und zwar mit Beobachtung des folgenden gesetzlichen Verfahrens:

- a) daß die Mehrzahl der vormaligen Unterthanen den Beschluß fasse;
- b) eine durch unverdächtige Zeugen-Aussagen oder thatsächlich begründete Anklage zu stellen und
- c) ein nach dem provisorischen Gesetze gebildetes Geschwornengericht eines Nachbar-Dominiums das „Schuldig“ ausspreche.

Fünfzehnten s. Daß der Unterschied im Flächeninhalte des Dominical-Grundbesitzes zwischen der Josephinischen Katastral-Fassion und der neuerlichen Katastral-Vermessung keinen Eigenthums-Anspruch für die ehemaligen Unterthanen begründe, und ein solcher im ordentlichen Rechtswege erwiesen und verfolgt werden müsse.

Antrag des Bucowiner Abgeordneten Czuperkowicz.

Die hohe Reichsversammlung möge erklären:

Daß von nun an alle Unterthans-Giebigkeiten, u. zw. Robot, Zehent, Zins, Mahl- und Walkmühlensins, welche durch die Grundherren und cameralischen Beamten von den Eigenthümern bezogen haben, ohne einer Entschädigung alsogleich aufgehoben werden soll.

Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Gredler zu dem Rudlich'schen Antrage.

Die hohe Reichsversammlung, folgend dem Gebote des Rechtes und der Sachgemäßheit, wolle nachstehende zwei Principe unter Einem und zugleich aussprechen:

I. Princip.

Das Gutsunterthans-Verhältniß, und alle wie immer Namen habenden, aus diesem Verhältniße entspringenden, der Person oder dem unterthänigen Gute anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, so wie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Dorf-, Zehent-, Berg-, Schug- und Vogtherlichkeit entspringenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind hie mit aufgehoben.

II. Princip.

Den bisherigen Bezugsberechtigten gebührt für diese aufgehobenen Bezüge das Recht auf Entschädigung. Von wem, und nach welchem Maßstabe diese Entschädigung zu leisten sei, wird nach vorläufiger Erhebung durch eine aus Mitgliedern des Reichstages, mit Rücksicht auf die Provinzial-Verhältnisse nach den bestehenden Gouvernements-Eintheilungen, gewählte Commission entschieden werden.